

**Ordnung
für das Internationale Master-
/Promotionsprogramm Experimental
Clinical Linguistics (IECL)
an der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam**

Vom 12. März 2009

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 12. März 2009 die folgende Ordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Ordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Prüfungen und Hochschulgrade
§ 5	Studienausschuss
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Notenskala
§ 8	Erster gemeinsamer Studienabschnitt des Master-/Promotionsprogramms
§ 9	Zweiter Studienabschnitt des Masterprogramms
§ 10	Master of Science
§ 11	Zweiter Studienabschnitt des Promotionsprogramms
§ 12	Ph.D.
§ 13	Studienverlaufsplan
§ 14	Sonstige Bestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

Anlage 1:	Transcript of Records/Zeugnis
Anlage 2:	Certificates/Urkunden
Anlage 3:	Studienverlaufsplan
Anlage 4:	Modulbeschreibungen für den gemeinsamen 1. Studienabschnitt

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Diese Ordnung regelt Inhalt, Aufbau des Studiums und Prüfungen des integrierten Internationalen Master- und Promotionsprogramms Experimental Clinical Linguistics (IECL).

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung in experimentell-klinischer Linguistik, in der die Studierenden die in

einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Dies schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Durch die Möglichkeit, dieses Studium vollständig in englischer Sprache zu absolvieren, soll es auch besonders für ausländische Studierende attraktiv sein.

(3) Für die Aufnahme in das Programm gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer Zulassungsordnung festgelegt sind.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Programm besteht aus einem ersten Studienabschnitt, der zum Sommersemester beginnt, und einem zweiten Studienabschnitt, der jederzeit begonnen werden kann. Der Studienumfang bemisst sich nach ECTS Credit Points (CP), deren Vergabe sich am aufzuwendenden Arbeitspensum orientiert. Das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres entspricht dabei 60 ECTS Credit Points. Studierende, die mit einem sechssemestrigen Abschluss aufgenommen werden, haben mindestens 90 ECTS Credit Points zu erbringen.

(2) Die Studierenden durchlaufen zunächst ein gemeinsames Studienjahr theoretischer und klinisch-experimenteller Ausbildung.

(3) Danach kann entweder das Masterstudium mit einer sechsmonatigen Masterarbeit abgeschlossen oder unmittelbar der dreijährige Promotionsabschnitt des Programms begonnen werden.

(4) Im Masterprogramm beträgt die Regelstudienzeit 1,5 Jahre (90 CP, in Ausnahmefällen, siehe § 3 Abs. 1 120 CP)); für das Promotionsprogramm beträgt die Regelstudienzeit insgesamt 4 Jahre (240 CP).

§ 4 Prüfungen und Hochschulgrade

(1) Studierende mit dem Ziel des Masterabschlusses schließen das Studium mit der bestandenen Masterarbeit gemäß §§ 9 und 10 ab. Das Promotionsprogramm wird mit der bestandenen Promotionsprüfung gemäß §§ 11 und 12 abgeschlossen.

(2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftlich

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 11. Juni 2009.

zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu beurteilen und anzuwenden.

(3) Durch die Dissertation und die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

(4) Nach bestandener Masterarbeit verleiht die Humanwissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

(5) Nach bestandener Promotionsprüfung verleiht die Humanwissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).

(6) Über den M.Sc.-Grad bzw. den Ph.D.-Grad stellt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine Urkunde mit dem Datum der Graduierung in englischer (Anlage 2a, c) oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus (Anlage 2b, d). Die Masterurkunde enthält Titel und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation. Die Gesamtnote wird in einem der Promotionsurkunde beigefügten Zeugnis (Transcript of Records) aufgeführt.

§ 5 Studienausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern des Studienausschusses des IECL.

(2) Dieser besteht aus sieben Mitgliedern: vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, zwei promovierte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und ein studentisches Mitglied aus dem M.Sc./Ph.D.-Programm. Sie werden vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät gewählt. Für jedes Mitglied wird darüber hinaus ein/-e Stellvertreter/-in gewählt.

(3) Der Studienausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für den/die studentische/-n Vertreter/-in ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums obliegt dem Studienausschuss. Dieser entscheidet über die Auswahl der Bewerber/-innen für das M.Sc./Ph.D.-Programm, über Art und Umfang der für die Zulassung zum Programm erforderlichen Leistungsnachweise und über die Zulassung zum Promotionsabschnitt.

(5) Der Studienausschuss koordiniert die fachliche Studienberatung, an der die am Programm beteiligten Hochschullehrer/-innen teilnehmen. Er hat u.a.

die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Ferner sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(6) Spätestens drei Monate nach Beginn des zweiten Abschnittes des Promotionsprogramms beruft der Studienausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden eine/-n Anleiter/-in mit Habilitation oder Habilitationsäquivalenz und mindestens eine/-n zusätzliche/-n promovierte/-n Dozentin oder Dozenten des Programms zur Betreuung des Dissertationsvorhabens. In begründeten Fällen kann die Arbeit unter Anleitung von bis zu zwei hochschulexternen Dozent/-innen durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Studienausschuss hat die Funktion eines Prüfungsausschusses für Master- und Promotionsprüfungen. Die studentische Vertretung hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 7 Notenskala

Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind folgende Werte zugelassen:

A	1,0; 1,3	ausgezeichnet
B	1,7; 2,0	sehr gut
C	2,3; 2,7	gut
D	3,0; 3,3	befriedigend
E	3,7; 4,0	ausreichend
F	5,0	nicht ausreichend

(2) Die dargestellte Verwendung von Zwischennoten (Erhöhung bzw. Erniedrigung der Notenziffern

um 0,3) dient dabei einer differenzierteren Bewertung der Leistungen. Somit ergibt sich folgende Notenskala:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 8 Erster gemeinsamer Studienabschnitt des Master-/Promotionsprogramms

(1) Der erste gemeinsame Studienabschnitt besteht aus einer klinisch-experimentellen Ausbildung in den am Programm beteiligten Forschungslaboren und Beratungszentren, kombiniert mit einer intensiven theoretischen Ausbildung durch Vorlesungen, Seminare und Tutorien. Die Veranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts sind mindestens 60 ECTS Credit Points (CP) notwendig, die innerhalb des ersten Studienjahres erreicht werden müssen. Diese können auf folgende Weise erworben werden (eine detaillierte Beschreibung der Module befindet sich in Anlage 3):

1.1 Vorlesung (Neuro-/Psycholinguistik) und begleitende Übung: 12 CP

1.2 Blockseminare in der Potsdam Graduate School (PoGS) im Zusammenhang mit fachspezifischen Ergänzungskursen (Methoden und Statistik; Wissenschaftliches Schreiben): 12 CP

1.3 Klinisches Experimentalpraktikum/Laborpraktikum: 28 CP

1.4 Seminare aus den Bereichen Neuro- und Psycholinguistik: 8 CP

Studierende, die mindestens 90 ECTS zu erbringen haben (siehe § 3 Abs. 1), haben ein zusätzliches Seminar der PoGS (1.2. insgesamt 14 CP) und sowohl ein klinisches als auch ein Laborpraktikum zu absolvieren (1.3. insgesamt 56 CP).

(2) Mit Abschluss des ersten Studienabschnitts erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Liste der für das Mittel der Modulnoten relevanten Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Credit Points und der Benotung. Außerdem gibt das Zeugnis das Mittel der Note an. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird in englischer Sprache (Anlage 1a) oder auf Wunsch in deutscher Sprache (Anlage 1b) ausgefertigt.

§ 9 Zweiter Studienabschnitt des Masterprogramms

(1) Anfertigung der Masterarbeit

1.1 Studierende, die zum zweiten Abschnitt des Masterprogramms zugelassen werden, beginnen spätestens vier Wochen nach ihrer Zulassung eine experimentelle wissenschaftliche Arbeit unter der Betreuung einer Dozentin oder eines Dozenten des M.Sc./Ph.D.-Programms. Für die empirische Arbeit im Rahmen der Masterarbeit werden von der/dem Betreuer/-in 25 Credit Points vergeben.

1.2 Die Studierenden können den experimentellen Teil der Masterarbeit nach Absprache mit dem Studiausschuss in einem ausländischen Labor durchführen. Der Studiausschuss stellt sicher, dass die Partnereinrichtung mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennt, der die Studierenden anleitet.

1.3 Die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

1.4 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

1.5 Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen um drei weitere Monate, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung verlängert werden. Die Fristverlängerung gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in. Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

1.6 Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und ist dem Prüfungsausschuss gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 75 Seiten nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit versichert der oder die Studierende, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

(2) Masterkolloquium

2.1 Studierende im zweiten Abschnitt des Masterprogramms nehmen an einem im Vorlesungszeitraum regelmäßig stattfindenden Masterkolloquium teil und stellen an einem dieser Termine Ihre Arbeit vor.

2.2 Das Kolloquium dient dem wissenschaftlichen Austausch der Studierenden untereinander und mit den Betreuern und Betreuerinnen des Masterabschnitts. Die Präsentation der Arbeiten soll daher neben einem Überblick über das gesamte Masterprojekt den gegenwärtigen Stand der Arbeit widerspiegeln und die Möglichkeit zur Diskussion des Vorhabens und zur Klärung offener Fragen bieten.

2.3 Für die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation der Abschlussarbeit werden 5 CP vergeben. Die Note der Präsentation fließt zu einem Sechstel in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein (vgl. 3.3).

(3) Bewertung der Masterarbeit

3.1 Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet werden. Die Bewertungen müssen in Form von Einzelgutachten vorliegen. Der/die Dozent/in, der/die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 7. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

3.2 Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.

3.3 Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich zu fünf Sechsteln aus der Note der Gutachten und zu einem Sechstel aus der Note des Kolloquiums zusammen.

§ 10 Master of Science

(1) Die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ (M.Sc.) setzt voraus:

1.1 den Erwerb der erforderlichen Credit Points für den Masterstudienabschnitt (mindestens 90 CP);

1.2 die erfolgreiche Durchführung einer wissenschaftlichen Masterarbeit.

(2) Die zu vergebende Note setzt sich im Verhältnis zwei zu eins aus dem Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) zusammen. Die Gesamtnote ergibt sich durch folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3	ausgezeichnet	A
bei einem Durchschnitt >1,3 bis einschließlich 2,0	sehr gut	B
bei einem Durchschnitt >2,0 bis einschließlich 2,7	gut	C
bei einem Durchschnitt >2,7 bis einschließlich 3,3	befriedigend	D
bei einem Durchschnitt >3,3 bis einschließlich 4,0	ausreichend	E
bei einem Durchschnitt > 4,0	nicht ausreichend	F

§ 11 Zweiter Studienabschnitt des Promotionsprogramms

(1) Im zweiten Studienabschnitt des Promotionsprogramms führen die Studierenden in erster Linie eine umfangreiche wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.

(2) Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(3) Die Studierenden werden während ihrer Dissertation von einem/einer Anleiter/-in mit Habilitation oder Habilitationsäquivalenz und mindestens einem/einer promovierten Dozenten/ Dozentin des Programms betreut und beraten. In begründeten Fällen können diese hochschulextern sein (vgl. § 5 Abs. 6)

(4) Die Studierenden stellen das geplante Projekt den Betreuern/Betreuerinnen spätestens sechs Monate nach Zulassung zum Promotionsabschnitt in einer schriftlichen Zusammenfassung vor und legen halbjährlich schriftliche Fortschrittsberichte vor.

(5) Die Studierenden können den experimentellen Teil der Promotionsarbeit nach Absprache mit den Betreuern in einem externen oder ausländischen Labor durchführen. Die Betreuer stellen sicher, dass die Partnereinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennen, die/der die Studierenden anleitet.

(6) Zur interdisziplinären Weiterbildung werden regelmäßig Spezialkurse, Kolloquien und Seminare angeboten, an denen die Studierenden aktiv teilnehmen. Aus diesem Bereich sind 15 CP nachzuweisen. Die Anzahl der Credit Points, die vergeben werden können, werden vom Studiausschuss vor Beginn des neuen Semesters für jede Veranstaltung individuell festgelegt.

(7) Im Modul Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von insgesamt 15 CP aus den folgenden beiden Bereichen vorzulegen:

a. Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf einer fachwissenschaftlichen Tagung (7 CP)

b. Verantwortliche Teilnahme an wissenschaftlichem Projektmanagement/ Drittmittelakquirierung (8 CP) oder ein Semester Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung (8 CP).

Darüber hinaus wird von den Studierenden eine aktive Mitarbeit in der Selbstorganisation des Programms erwartet, wie z.B.

- a. Organisation des Doktorandenkolloquiums (Zeit- und Raumplanung, Einladung von Referenten und Teilnehmern, Moderation),
- b. Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Fachtagung,
- c. Betreuung von Studienanfängern,
- d. Marketing für das M.Sc./Ph.D.-Programm (Pflege der Programmwebsite, Präsentation des Programms bei Tagungen und Messen, Pflege des Kontakts zu Alumni und Verfassen von Pressemitteilungen).

(8) Für die empirische Arbeit im Rahmen der Dissertation werden von der/dem Anleiter/-in 150 CP vergeben.

(9) Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen, dem Prüfungsausschuss einzureichen und zu veröffentlichen. Der Dissertation äquivalent ist eine Sammlung von mindestens drei wissenschaftlichen Publikationen, die in begutachteten, d.h. peer-reviewed, Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen bzw. eingereicht worden sind. In mindestens einer Publikation muss der Promovend/die Promovendin als Erstautor/-in erscheinen. Bei dieser Form der Promotion muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeitenden Themen und eine allgemeine Diskussion dem Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei der Abgabe versichert der oder die Studierende, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben und sich an die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gehalten zu haben.

(10) Der Prüfungsausschuss bestellt drei für das Fach ausgewiesene Professorinnen, Professoren oder Habilitierte zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern, darunter die Anleiterin oder der Anleiter der Arbeit sowie mindestens eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter, welche/r nicht der Universität Potsdam angehört. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation begründet empfehlen. Im Fall der Annahme schlagen sie die Note vor:

- A (*summa cum laude*): Eine ausgezeichnete Dissertationsleistung
- B (*magna cum laude*): Eine sehr gute Dissertationsleistung
- C (*cum laude*): Eine gute Dissertationsleistung
- D (*rite*): Eine genügende, dissertationswürdige Leistung
- F (*non sufficit*): Eine ungenügende, für eine Dissertation nicht angemessene Leistung

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Promotionsleistung.

(11) Die Verteidigung der Dissertation erfolgt in der Regel in englischer Sprache. Sie findet öffentlich und mit nachfolgender Disputation statt. Diese wird mit den folgenden Prädikaten bewertet:

- A (*summa cum laude*): Eine ausgezeichnete Disputationsleistung
- B (*magna cum laude*): Eine sehr gute Disputationsleistung
- C (*cum laude*): Eine gute Disputationsleistung
- D (*rite*): Eine genügende Disputationsleistung
- F (*non sufficit*): Eine ungenügende, für eine Disputation nicht angemessene Leistung

Die Disputation, in der die Studierenden ihre Promotionsarbeit verteidigen, wird von einer Prüfungskommission bewertet, welcher neben dem Prüfungsausschuss der/die Anleiter/-in und die weiteren Betreuer/-innen angehören. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.

(12) Die zu vergebende Gesamtnote setzt sich im Verhältnis zwei zu eins aus der Bewertung der Dissertationsleistung und der mündlichen Prüfungsleistung zusammen.

(13) Studierende, die den zweiten Studienabschnitt nicht erfolgreich abschließen bzw. die Promotion nicht abschließen wollen, erhalten ein Transcript of Records, welches die erbrachten Leistungen dokumentiert. Auf Empfehlung des Studienausschusses und unter Erbringung der erforderlichen Leistungen (vgl. § 10) können sie das Studium auch gemäß § 10 mit dem Titel M.Sc. abschließen.

§ 12 Ph.D.

(1) Die Verleihung des Titels „Ph.D.“ setzt voraus:

1.1 die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Zulassungsordnung);

1.2 den Erwerb der erforderlichen ECTS Credit Points für den zweiten Studienabschnitt nach § 11 Abs. 6, 7, 8 (mindestens 180 CP);

1.3 die Annahme der Dissertation durch den Prüfungsausschuss nach § 11 Abs. 10;

1.4 eine erfolgreiche Disputation nach § 11 Abs. 11;

1.5 die Veröffentlichung der Dissertation.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin der Universität Potsdam und der Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät unter dem Datum der Disputation in englischer Sprache (Anlage 2c) oder auf Wunsch auch in deutscher Sprache (Anlage 2d) ausgestellt.

(3) Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden.

Anlagen 1 und 2: Transcript of Records / Zeugnis, Certificates / Urkunden

Anlage 1a: Transcript of Records for the first segment of the IECL

Anlage 1b: Zeugnis über den ersten Studienabschnitt

Anlage 2a: Master's Certificate

Anlage 2b: Masterurkunde

Anlage 2c: Doctoral Certificate

Anlage 2d: Promotionsurkunde

§ 13 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan ist der Ordnung als Anlage 3 angefügt. Der Studienverlaufsplan macht detaillierte Angaben über die Organisation des Studiums. Aus zwingenden Gründen oder nach Anerkennung äquivalenter Leistungen kann davon abgewichen werden.

(2) Detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen für den ersten gemeinsamen Studienabschnitt enthalten (Anlage 4).

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Folgende Regelungen der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 19. März 2009 finden als Bestandteil dieser Ordnung Anwendung:

1.1 § 7 Nachteilsausgleich

1.2 § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

1.3 § 12 Leistungserfassungsprozess

1.4 § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(2) Darüber hinaus gelten in Bezug auf den ersten gemeinsamen Studienabschnitt und das Masterstudium die folgenden Schlussbestimmungen der Ordnung:

2.1 § 24 Ungültigkeit der Graduierung

2.2 § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Transcript of Records

With this transcript we certify that

Ms./Mrs./Mr. *)(Student ID No.:.....)

born onin

has successfully completed the first segment of the International Graduate Programme Experimental Clinical Linguistics (IECL) with the average grade.....

Module	Course title	Name of academic teacher	Course type (e.g. lecture, seminar, exercise)	Examination (e.g. written exam, term paper, presentation)	ECTS-Credit Points	ECTS-grade

(seal of university)

.....
Potsdam (Date)

Prof. Dr.
Dean of the Faculty of Human Sciences

Prof. Dr.
Chairman of the Examination Board

*Please delete if inapplicable

Zeugnis

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herr *) (Matrikelnr.:.....)

geb. am in

den ersten Studienabschnitts des Internationalen M.Sc./Ph.D.-Programms Experimentelle Klinische Linguistik (IECL) mit der mittleren Modulnote..... erfolgreich abgeschlossen hat.

Modul	Kurstitel	Dozent/-in	Kurstyp (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung)	Prüfungsform (z.B. Klausur, Haus- arbeit, Präsentation)	ECTS- Credit Points	ECTS- Note

(Siegel der Hochschule)

....., den

Potsdam (Datum)

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Universität Potsdam
Humanwissenschaftliche Fakultät

Master's Certificate

The University of Potsdam
Faculty of Human Sciences
certifies that

Ms./Mrs./Mr. *)
born on in
has been awarded the degree

Master of Science (M.Sc.),

in the International Graduate Program Experimental Clinical Linguistics (IECL)
pursuant to the regulations of (Date)
on (Date)
upon successful completion of coursework with the average grade.....,
and upon successful completion of the master's thesis

(Title of thesis)
with the grade.....

Overall grade:.....

(seal of university)

.....

Potsdam (Date)

Prof. Dr.
Dean of the Faculty of Human Sciences

Prof. Dr.
Chairman of the Examination Board

*Please delete if inapplicable

Universität Potsdam
Humanwissenschaftliche Fakultät

Masterurkunde

Die Universität Potsdam
Humanwissenschaftliche Fakultät

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt M.Sc.),

nachdem sie/er *) das Studium im Internationalen M.Sc./Ph.D.-Programm Experimentelle-Klinische Linguistik (IECL)

gemäß Ordnung vom (Datum)

am (Datum)

aufgrund von Studienleistungen mit der mittleren Modulnote

sowie aufgrund der Masterarbeit

(Titel der Arbeit)

mit der Note erfolgreich abgeschlossen hat.

Gesamtnote:

(Siegel der Hochschule)

....., den

Potsdam (Datum)

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Universität Potsdam
Humanwissenschaftliche Fakultät

Doctoral Certificate

The University of Potsdam
Faculty of Human Sciences
Prof. Dr. Ing. Habil. Dr. Phil. Sabine Kunst., President
Prof. Dr., Dean of the Faculty of Human Sciences
certify that
Ms./Mrs./Mr. *)
born on in
has been awarded the degree

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

pursuant to the regulations of the International Doctoral Program Experimental Clinical Linguistics (IECL)
of(Date),
upon successful completion of a doctoral thesis

(Title of Thesis)
and an oral thesis defense.

(seal of university)

.....
Potsdam (Date)

Prof. Dr.
President

Prof. Dr.
Dean of the Faculty of Human Sciences

*Please delete if inapplicable

Universität Potsdam
Humanwissenschaftliche Fakultät

Promotionsurkunde

Die Humanwissenschaftliche Fakultät
der Universität Potsdam
verleiht

unter der Präsidentin Prof. Dr. Ing. Habil. Dr. Phil. Sabine Kunst,
und dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Frau/Herrn *)

geb. am in

den akademischen Grad

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren gemäß der Ordnung des Internationalen
M.Sc./Ph.D.-Programms Experimentelle Klinische Linguistik vom(Datum),
durch die bestandene Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die bestandene Disputation ihre/seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Hochschule)

..... den.....

Potsdam (Datum)

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Präsidentin

Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät

*Zutreffendes einsetzen

Anlage 3: Studienverlaufsplan

1. gemeinsamer Studienabschnitt des Master-/Promotionsprogramms

<u>1. Semester</u>	<u>2. Semester</u>
Klinisches Experimentalpraktikum: 28 ECTS Credit Points (CP)	
oder	
Laboratoriumspraktikum: 28 ECTS Credit Points (CP)	
Methoden und Statistik (PoGS): 2 CP,	Methoden und Statistik (fachspezifisch): 4 CP
Wissenschaftliches Schreiben (PoGS): 2 CP	Wissenschaftliches Schreiben (fachspezifisch): 4 CP
Vorlesung Neuro/ -Psycholinguistik: 12 CP	Seminar aus der Neurolinguistik: 4 CP
	Seminar aus der Psycholinguistik: 4 CP
<u>Gesamt: 30 CP</u>	<u>Gesamt: 30 CP</u>
Gesamt: 60 ECTS Credit Points	

Für Studierende, die nach § 3 Abs. 1 90 ECTS Credit Points zu erbringen haben:

<u>1. Semester</u>	<u>2. Semester</u>
Klinisches Experimentalpraktikum: 28 ECTS Credit Points (CP)	
Laboratoriumspraktikum: 28 ECTS Credit Points (CP)	
Methoden und Statistik (PoGS): 4 CP,	Methoden und Statistik (fachspezifisch): 4 CP
Wissenschaftliches Schreiben (PoGS): 2 CP	Wissenschaftliches Schreiben (fachspezifisch): 4 CP
Vorlesung Neuro/ -Psycholinguistik: 12 CP	Seminar aus der Neurolinguistik: 4 CP
	Seminar aus der Psycholinguistik: 4 CP
<u>Gesamt: 46 CP</u>	<u>Gesamt: 44 CP</u>
Gesamt: 90 ECTS Credit Points	

2. Studienabschnitt Masterprogramm

<u>3. Semester</u>
Masterarbeit: 25 CP
Begleitendes Masterkolloquium: 5 CP
<u>Gesamt: 30 CP</u>
Gesamt 1. und 2. Studienabschnitt: 90 (in Ausnahmefällen - siehe § 3 Abs. 1) 120 ECTS Credit Points

2. Studienabschnitt Promotionsprogramm

<u>1. Jahr</u>	<u>2. Jahr</u>	<u>3. Jahr</u>
Spezialkurse, Kolloquien, Seminare 6 CP	Spezialkurse, Kolloquien, Seminare 6 CP	Spezialkurse, Kolloquien, Seminare 3 CP
	Schlüsselqualifikationen: 7 CP	Schlüsselqualifikationen: 8 CP
Empirische Dissertationsarbeit: 54 CP	Empirische Dissertationsarbeit: 47 CP	Empirische Dissertationsarbeit: 49 CP
<u>Gesamt: 60 CP</u>	<u>Gesamt: 60 CP</u>	<u>Gesamt: 60 CP</u>
Gesamt 180 ECTS Credit Points		

Gesamt 1. und 2. Studienabschnitt: 240 ECTS Credit Points
--

Anlage 4: Modulbeschreibungen für den gemeinsamen 1. Studienabschnitt

Basismodul Neuro- und Psycholinguistik		
Studiensemester (empfohlen): 1. Sem	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer (empfohlen): 1 Semester
Credit Points / Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - 12 Credit Points, davon 6 CP Vorlesung, 6 CP Tutorium - Kontaktzeit: 8 SWS/90h, davon 4 SWS Vorlesung, 4 SWS Übung - Selbststudium: 270h (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Klausurvorbereitung) 	
Inhalte	<p>Die Vorlesung bietet einen umfassenden Überblick über das interdisziplinäre Gebiet der Neuro- und Psycholinguistik unter Betrachtung ausgewählter Themenbereiche aus unterschiedlichen Blickwinkeln (z.B. Satzverarbeitung im Spracherwerb, bei gesunden und bei sprachgestörten Probanden). Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen.</p> <p>Die begleitende Übung dient dazu, Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen fehlende Grundlagen in spezifischen Teilgebieten (zum Beispiel theoretische Linguistik, Neurologie und Neuroanatomie, Psychologie) zu vermitteln.</p>	
Lernergebnis/ Kompetenzziele	<p>In diesem Modul sollen Studierende die Voraussetzungen dafür erwerben, sich selbständig neue Themengebiete zu erarbeiten, sowie die eigenen Interessenschwerpunkte, die zum Master- bzw. Promotionsthema führen, zu identifizieren und selbständig weiterzuentwickeln.</p> <p>Mittels der begleitenden Übung soll ein einheitliches Studienniveau und damit der erfolgreiche Studienverlauf sichergestellt werden.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (6 CP) und Übung (6 CP)	
Organisation	Die Vorlesung Neuro-/Psycholinguistik wird durch die am M.Sc./Ph.D.-Programm beteiligten Dozenten und Dozentinnen durchgeführt und findet im Sommersemester statt.	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Prüfungsform	Modulklausur (90 Minuten)	
Vergabe und Stellenwert der Note für die Endnote	Bei Bestehen der Modulklausur 12/60 für die Gesamtnote im ersten Studienabschnitt und 12/90 für die Endnote im Masterprogramm	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	European Master in Clinical Linguistics (EMCL)	
Sprache	Englisch	

Basismodul Methoden und Statistik		
Studiensemester (empfohlen): ab 1.	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer (empfohlen): 2 Semester
Credit Points / Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Credit Points, davon 2 CP Blockseminar PoGS, 4 CP fachspezifische Vorlesung + Übung - Kontaktzeit: 6 SWS / 67,5h, davon 2 SWS Blockseminar PoGS), 2 SWS Vorlesung mit 2 SWS begleitender Übung - Selbststudium: 112,5h (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Klausurvorbereitung) 	
Inhalte	<p>Es werden Kenntnisse in Statistik (deskriptiv und Inferenzstatistik) sowie in testtheoretischen Grundlagen der Diagnostik vertiefend vermittelt. Die begleitende Übung dient unter anderem der Aufarbeitung fehlender Grundlagen bei den Studierenden verschiedener Bachelorstudiengänge.</p>	
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Das Modul soll die Studierenden zur Erstellung von experimentellen Designs, zur Auswahl geeigneter statistischer Verfahren und zur Durchführung der statistischen Analyse von Ergebnissen im Rahmen einer experimentellen Arbeit befähigen.</p> <p>Außerdem sollen durch die Teilnahme als Versuchspersonen an wissenschaftlichen Untersuchungen (insgesamt 10 Stunden) Erfahrungen mit verschiedenen psychologischen und psycholinguistischen Forschungsmethoden gesammelt werden.</p>	
Lehrformen	Seminar (2 CP PoGS), Vorlesung mit begleitender Übung (4 CP Fach)	
Organisation	Ein einführendes Blockseminar im Sommersemester in der PoGS (2 CP) wird mit einer fachspezifischen Vorlesung (inkl. begleitende Übung, 4 CP) im Wintersemester ergänzt.	

Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsform	Modulklausur (90 Minuten)
Vergabe und Stellenwert der Note für die Endnote	Bei Bestehen der Modulklausur 6/60 für die Gesamtnote im ersten Studienabschnitt und 6/90 für die Endnote im Masterprogramm
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	keine
Sprache	Englisch

Basismodul Wissenschaftliches Schreiben		
Studiensemester (empfohlen): ab dem 1. Semester	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer (empfohlen): 2 Semester
Credit Points / Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - 6 Credit Points, davon 2 CP Blockseminar PoGS, 4 CP fachspezifisches Seminar mit begleitender Übung - Kontaktzeit: 6 SWS/67,5h, davon 2 SWS Blockseminar PoGS 2 SWS Seminar mit 2 SWS begleitender Übung - Selbststudium: 112,5h (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Hausarbeit) 	
Inhalte	Das Seminar dient der Erarbeitung der Berichterstattung über eine experimentelle Arbeit in Aufsatzform, sowie als Abstract und Poster für wissenschaftliche Tagungen. In der begleitenden Übung steht die praktische Umsetzung der im Seminar vermittelten Fertigkeiten einschließlich der Anwendung stilistischer und APA-Regeln im Vordergrund. Darüber hinaus soll vorbereitend eine Gliederung für die Master- bzw. Promotionsarbeit erstellt werden, welche sich an den im Seminar vermittelten Kriterien orientiert.	
Lernergebnis/Kompetenzen	Anhand der in diesem Modul vermittelten Inhalte und der darauf abgestimmten Übungen sollen die Studierenden befähigt werden, in wissenschaftlich angemessener und gängiger Form über eine eigene experimentelle Arbeit zu berichten.	
Lehrformen	Seminar, Seminar mit begleitender Übung	
Organisation	Ein einführendes Blockseminar im Sommersemester in der PoGS (2 CP) wird mit einem fachspezifischen Kurs (inkl. begleitende Übung, 4 CP) im Wintersemester ergänzt.	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Prüfungsform	Hausarbeit: Erstellen eines APA-konformen Exposé	
Vergabe und Stellenwert der Note für die Endnote	Bei Bestehen des Exposé 6/60 für die Gesamtnote im ersten Studienabschnitt und 6/90 für die Endnote im Masterprogramm	
Sprache	Englisch	

Basismodul Praktikum		
Studiensemester (empfohlen): ab 1. Semester	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	Dauer (empfohlen): 2 Semester
Credit Points / Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - 28 Credit Points, zu erwerben entweder <ul style="list-style-type: none"> o im Rahmen eines Laboratoriumspraktikums oder o im Rahmen eines klinischen Experimentalpraktikums - Kontaktzeit und Selbststudium: 840h 	
Inhalte	<p>Das Laboratoriumspraktikum dient der Erarbeitung und Vertiefung von Labormethoden. Innerhalb des Laborpraktikums sollen die Studierenden unter Anleitung empirische Forschungsaufgaben übernehmen, bearbeiten und auswerten.</p> <p>Das klinische Experimentalpraktikum dient der Erarbeitung und Vertiefung von experimentellen Methoden zur Entwicklung von Diagnostik- und Interventionsmaßnahmen für sprachgestörte Kinder oder Erwachsene. Innerhalb des klinischen Praktikums wirken die Studierenden unter Anleitung in experimentellen Diagnostik- und Therapiestudien mit. Dies kann die Materialerstellung, das Studiendesign, die Durchführung und die Analyse der Daten betreffen.</p> <p>Zu jedem Praktikum muss ein ausführliches wissenschaftliches Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll enthält eine Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, die Darstellung der durchgeführten Experimente bzw. Therapien und eine kritische Beurteilung der erzielten Ergebnisse.</p>	
Lernergebnis/ Kompetenzen	Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden befähigt werden, selbstän-	

	dig experimentell zu arbeiten. Mittels der Vermittlung konkreter Techniken durch die Praktikumsbetreuer und der praktischen Umsetzung methodischer Kenntnisse unter Anleitung lernen Sie, die Teilaspekte einer experimentellen Studie von der Planung bis zur Datenanalyse eigenständig und wissenschaftlich fundiert zu gestalten, durchzuführen und kritisch zu hinterfragen. Dies schließt die Aufarbeitung der erhobenen Daten für eine wissenschaftliche Veröffentlichung ein.
Lehrform	Praktikum unter Anleitung
Organisation	Gemäß ihrer Vorkenntnisse und der persönlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung absolvieren die Studierenden entweder ein Laborpraktikum oder ein klinisches Praktikum. Die Praktika sollen sich über einen Zeitraum von zwei Semestern erstrecken und werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Zur Organisation des Praktikums wird ein/e Praktikumskoordinator/-in bestellt. Jede/jeder Studierende wird während des Praktikums von einer/m Praktikumsbetreuer/-in aus dem jeweiligen Forschungs- bzw. Therapieprojekt betreut. Das Modul kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen. In der Regel wird aber ein Praktikum innerhalb eines bestehenden Forschungsprojekts durchgeführt.
Teilnahmevoraussetzungen	Laboratoriumspraktikum: keine Klinisches Praktikum: Klinisch-therapeutische Ausbildung mit Kindern und/oder Erwachsenen, in der Regel im Umfang von 30 ECTS Credit Points; in der Regel gute Deutschkenntnisse
Prüfungsform	Praktikumsprotokoll
Vergabe und Stellenwert der Note für die Endnote	Bei Bestehen des Praktikumsprotokolls 28/60 für die Gesamtnote im ersten Studienabschnitt und 28/90 für die Endnote im Masterprogramm
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	keine
Sprache	Laboratoriumspraktikum: Englisch Klinisches Praktikum: Deutsch

Vertiefungsmodul Neuro- und Psycholinguistik		
Studiensemester (empfohlen): ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer (empfohlen): 1 Semester
Credit Points / Arbeitsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> - 8 CP - Kontaktzeit: 4 SWS/45h, davon 2 SWS Neurolinguistik, 2 SWS Psycholinguistik - Selbststudium: 195h (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Lektüre, Referatsvorbereitung und anschließende schriftliche Ausarbeitung) 	
Inhalte	Das Vertiefungsmodul beinhaltet die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten relevanten Themen aus den Forschungsgebieten der Neuro- und Psycholinguistik (Themen im Spracherwerb, Sprachentwicklungsstörungen, erworbene Sprachstörungen, Therapiestudien zu spezifischen Störungsbildern bei erwachsenen Patienten oder sprachentwicklungsgestörten Kindern, Sprache und kognitive Funktion, Bildgebende Verfahren in der Sprachverarbeitungs-forschung, Neurokognition der Sprache)	
Lernergebnis/ Kompetenzen	Studierende sollen mittels der Seminare in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Aufsätze selbständig zu bearbeiten und kritisch zu lesen, sowie Diskussionsfragen hierzu zu formulieren bzw. sich an einer Diskussion zu wissenschaftlichen Themen zu beteiligen	
Lehrformen	Seminare	
Organisation	Im Wintersemester werden 2 Seminare belegt, eines aus dem Bereich Psycholinguistik und eines aus dem Bereich Neurolinguistik.	
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Neuro- und Psycholinguistik	
Prüfungsform	Referat und schriftliche Ausarbeitung	
Vergabe und Stellenwert der Note für die Endnote	Bei Bestehen des Referats und der schriftlichen Ausarbeitung beider Seminare 8/60 für die Gesamtnote im ersten Studienabschnitt und 8/90 für die Endnote im Masterprogramm	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	keine	
Sprache	Englisch	

